

# **Geschäftsordnung**

**für die Verbandsversammlung und  
den Verwaltungsrats des Zweck-  
verbandes Restmüllheizkraft-  
werk Böblingen**

Präambel .....	6
Geschäftsführung der Verbandsversammlung .....	6
Vorbereitung Verbandsversammlung.....	6
§ 1 Einberufung der Verbandsversammlung .....	6
§ 2 Ladungsfrist .....	6
§ 3 Aufstellung der Tagesordnung .....	7
§ 4 Öffentliche Bekanntmachung .....	7
§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung.....	7
Durchführung der Sitzungen der Verbandsversammlung .....	7
Allgemeines.....	7
§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung.....	7
§ 7 Vorsitz.....	8
§ 8 Beschlussfähigkeit .....	8
§ 9 Teilnahme an Sitzungen .....	8
Gang der Beratungen .....	9
§ 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung.....	9
§ 11 Redeordnung.....	9
§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung .....	9
§ 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste.....	10
§ 14 Anträge zur Sache.....	10
§ 15 Abstimmung .....	10
§ 16 Fragerecht der Mitglieder der Verbandsversammlung .....	11
§ 17 Wahlen .....	11
Ordnung in den Sitzungen.....	12
§ 18 Ordnungsgewalt und Hausrecht .....	12
§ 19 Ordnungsruf und Wortentziehung.....	12
Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung, Unterrichtung der Öffentlichkeit.....	12
§ 20 Niederschrift.....	12
§ 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit.....	13
Geschäftsordnung des Verwaltungsrats .....	13
§ 22 Grundregel.....	13
§ 23 Abweichungen für das Verfahren des Verwaltungsrats .....	13
Datenschutz, Verschwiegenheit.....	14

§ 24 Datenschutz.....	14
§ 25 Datenverarbeitung .....	14
Schlussbestimmungen, Inkrafttreten.....	15
§ 26 Inkrafttreten .....	15

## Präambel

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Restmüllheizkraftwerk Böblingen hat am 24.11.2017 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## Geschäftsführung der Verbandsversammlung

### Vorbereitung der Verbandsversammlung

#### § 1 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende<sup>1</sup> der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er die Verbandsversammlung wenigstens mindestens zweimal im Jahr einberufen. Sie muss ohne Verzögerung auch dann einberufen werden, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt; diese müssen zum Aufgabenbereich des Verbands gehören (§ & Abs. 7 Nr. 1 Verbandssatzung).
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form. Die Schriftform ist auch durch Übersendung in elektronischer Form durch ein E-Mail-Schreiben gegeben.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Diese Erläuterungen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Von einer Tischvorlage sollte nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.
- (4) Die Vorlagen müssen vom Geschäftsführer mindestens zwei Wochen vor der Sitzung an den Verbandsvorsitzenden zur Freigabe übersandt werden.

#### § 2 Ladungsfrist

- (1) Zwischen der Absendung der Einladung einschl. der Vorlagen und dem Tag der Versammlung soll eine Frist von mindestens 6 vollen Tagen liegen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

---

<sup>1</sup> Um die Lesbarkeit der Geschäftsordnung zu erleichtern, ist im Folgenden nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht diese sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

### § 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung fest. Er nimmt dabei Vorschläge auf, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 24. Tag vor dem Sitzungstag von einem Verbandsmitglied vorgelegt werden.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

### § 4 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Zweckverbandssatzung hierfür vorschreibt.

### § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung mitzuteilen. Gleichzeitig ist der persönliche Vertreter zu informieren.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

## **Durchführung der Sitzungen der Verbandsversammlung**

### **Allgemeines**

### § 6 Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen der Verbandsversammlung zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
  - a) Personalangelegenheiten,
  - b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch den Zweckverband; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die dem Zweckverband Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. der Zweckverband solche Rechte Dritten verschafft,
  - c) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Verbandsvorsitzenden.

Auf Antrag des Verbandsvorsitzenden kann davon abgewichen werden, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder eines Verbandsmitglieds für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

#### § 7 Vorsitz

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein satzungsmäßiger Stellvertreter den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzung. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (siehe § 18) aus.

#### § 8 Beschlussfähigkeit

Beim Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen anwesend ist.

#### § 9 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Der Verbandsvorsitzende ist berechnigt und auf Verlangen mindestens eines Verbandsmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Verbandsversammlung Stellung zu nehmen. Auch der Geschäftsführer ist hierzu verpflichtet, falls es die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende es verlangen.
- (2) Die Geschäftsführer bzw. Betriebs- und Werkleiter der Abfallwirtschaftsbetriebe der Zweckverbandspartner oder ein entsandter Vertreter können an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Ebenso können die für einen Tagesordnungspunkt fachlich zuständigen Mitarbeiter des Zweckverbands an den Sitzungen teilnehmen.

- (4) Im Übrigen entscheidet der Verbandsvorsitzende über die Teilnahme an Sitzungen, insbesondere über die Hinzuziehung von Auskunftspersonen und Sachverständigen.

## **Gang der Beratungen**

### **§ 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) Die Verbandsversammlung kann beschließen,
- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
  - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen. Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss der Verbandsversammlung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 11 Redeordnung**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Mitglied der Verbandsversammlung oder einem Verbandsmitglied aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder der Verbandsversammlung gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Mitglied der Verbandsversammlung das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Geschäftsführer sind berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

### **§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können — vorbehaltlich der Regelung in § 14 — jederzeit von jedem Mitglied der Verbandsversammlung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache (§ 13),
- b) auf Schluss der Rednerliste (§ 13),
- c) auf Verweisung an den Verwaltungsrat oder an den Verbandsvorsitzenden,
- d) auf Vertagung ,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Vertreter eines Verbandsmitglieds für und gegen diesen Antrag sprechen. Als dann ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Verbandsversammlung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Reihenfolge der Abstimmung.

#### § 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird letzterer Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

#### § 14 Anträge zur Sache

(1) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Verbandsversammlung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussantrag enthalten.

(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Wirtschaftsplans zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

#### § 15 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen der Stimmführer des jeweiligen Verbandsmitglieds. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.



- (3) Auf Antrag eines Verbandsmitglieds wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (4) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (6) Bei Beschlüssen der Verbandsversammlung, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

#### § 16 Fragerecht der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Zweckverbandes beziehen, an den Verbandsvorsteher zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung der Verbandsversammlung dem Verbandsvorsteher zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Sitzung der Verbandsversammlung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung beziehen dürfen, an den Verbandsvorsitzenden zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich des Zweckverbandes fallen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

#### § 17 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall Handzeichen der Stimmführer des jeweiligen Verbandsmitglieds. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Nicht beschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Er-

reicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **Ordnung in den Sitzungen**

### **§ 18 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) In den Sitzungen der Verbandsversammlung handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung der Verbandsversammlung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung der Verbandsversammlung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

### **§ 19 Ordnungsruf und Wortentziehung**

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung der Verbandsversammlung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

## **Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung, Unterrichtung der Öffentlichkeit**

### **§ 20 Niederschrift**

- (1) Die in der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse sind durch den Schriftführer in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung,
  - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,

- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
  - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
  - e) die gestellten Anträge,
  - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (3) Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestellt. Soll ein Be diensteter des Zweckverbandes bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Verbandsvorsitzenden.
- (4) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem von der Verbandsversammlung bestellten Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der Verbandsversammlung der Regel spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung in der Form zuzuleiten, in der der Versand der Vorlagen erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.

#### § 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Verbandsvorsitzende den Wortlaut eines von der Verbandsversammlung gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und diesen später den Medien zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse der Verbandsversammlung, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass die Verbandsversammlung im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

### **Geschäftsordnung des Verwaltungsrats**

#### § 22 Grundregel

Auf das Verfahren im Verwaltungsrat finden grundsätzlich die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 23 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

#### § 23 Abweichungen für das Verfahren des Verwaltungsrats

- (1) Die Vorberatung von Angelegenheit, deren Entscheidung und Beratung der Verbandsversammlung vorbehalten sind, erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme.

- (3) An den nichtöffentlichen Sitzungen des Verwaltungsrats können die stellvertretenden Mitglieder und alle Mitglieder der Verbandsversammlung als Zuhörer teilnehmen.

## **Datenschutz, Verschwiegenheit**

### **§ 24 Datenschutz**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als vertraulich oder nichtöffentlich gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

### **§ 25 Datenverarbeitung**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Verbandsvorsitzenden auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Zweckverbandsversammlung.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Verbandsvorsitzenden auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Datenschutzgesetz NRW).
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

- (5) Bei einem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Geschäftsstelle zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.
- (6) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu bestätigen.

## **Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

### § 26 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.12.2017 in Kraft.